

Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten 2026

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren.

Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der IGS Netze GmbH und dient ausschließlich Informationszwecken.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses €/a (netto)	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB Zuschusses €/a (netto)
Haushaltkunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	389,20	436,45
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	5.058,50	5.749,50
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	725.800,00	826.560,00